



Aktenzeichen: Pet 1-21-06-21903-000625

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Strafgesetzbuches dahingehend gefordert, dass auch einvernehmlich vorgenommene sexuelle Handlungen Volljähriger an einer Person unter achtzehn Jahren strafrechtlich verboten sind.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, es sei ein Wertungswiderspruch, wenn Personen im Alter von 14 Jahren einerseits weder pornographische Seiten im Internet besuchen noch Alkohol konsumieren oder Autofahren, andererseits jedoch sexuelle Beziehungen mit erwachsenen Personen unterhalten dürfen. Derartige Beziehungen könnten allerdings unter keinen Umständen als einvernehmlich gelten. So müsse bei einer sexuellen Beziehung zwischen einer vierzehnjährigen Person und einer über fünf Jahre älteren Person stets von einem Abhängigkeitsverhältnis ausgegangen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 287 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu der Petition abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss unterstreicht zunächst mit Nachdruck, dass ihm ein wirksamer Schutz insbesondere von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch ein herausragend wichtiges Anliegen ist.

Was die geltende Rechtslage anbelangt, weist der Ausschuss darauf hin und betont, dass es für Personen jeden Alters schon derzeit strafbar ist, eine Person unter achtzehn Jahren dadurch zu missbrauchen, dass unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an oder von ihr vorgenommen werden (§ 182 Absatz 1 des Strafgesetzbuches – StGB). Auch werden Personen über achtzehn Jahren bestraft, wenn sie mit einer Person unter achtzehn Jahren sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornehmen oder von ihr vornehmen lassen (§ 182 Absatz 2 StGB).

Soweit in der Eingabe ein relevanter Altersunterschied von fünf Jahren thematisiert wird, bei dem grundsätzlich das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses zu unterstellen sei, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass bereits nach geltendem Recht eine Person über einundzwanzig Jahre bestraft wird, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie entweder sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wenn sie dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt (§ 182 Absatz 3 StGB). Damit trägt das Sexualstrafrecht dem vorgetragenen Anliegen schon jetzt durchaus Rechnung. Denn der Tatbestand stellt auf das Fehlen der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung dem Täter gegenüber ab und benennt so das Merkmal, das auch in der Petition für wichtig erachtet wird.

Dazu ist anzumerken, dass das Gericht in diesen Fällen feststellen muss, ob die jugendliche Person nach ihrer geistigen und seelischen Entwicklung im jeweiligen Tatzeitpunkt reif genug war, die Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung für ihre Person angemessen zu erfassen und ihr Handeln danach auszurichten. Hier spielt vor allem das Verhältnis zum Erwachsenen eine Rolle und insbesondere, ob eine Beziehung auf sexuelle Beherrschung angelegt ist oder der Erwachsene sich – etwa durch dominantes oder manipulatives Auftreten – unlauterer Mittel der Willensbeeinflussung bedient.



Für das Bestehen eines solchen „Machtgefälles“ ist dabei ein erheblicher Altersunterschied, der nach § 182 Absatz 3 StGB bei jedenfalls fünf Jahren liegt, ein erstes Indiz. Daneben liegt der Schwerpunkt des Tatbestandes auf dem Merkmal des „Ausnutzens“. Der Täter muss sich die Unreife des jugendlichen Opfers mit seinem unlauteren Verhalten, also bewusst zu Nutze machen, so dass das Opfer einen entgegenstehenden Willen nicht entwickeln oder verwirklichen kann. Echte, auf gegenseitiger Zuneigung beruhende Liebesbeziehungen werden daher vom Tatbestand nicht erfasst.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die dargestellten Regelungen ein ausdifferenziertes Instrumentarium zur Verfügung stellen, das mit den verschiedenen Schutzaltersstufen der Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung von Jugendlichen angemessen Rechnung trägt.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss einen weitergehenden Gesetzesänderungsbedarf im Sinne des vorgebrachten Begehrens nicht zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.